

Verein für Ortsgeschichte Winterhausen Gemeindearchiv Winterhausen

Aus dem Archiv erzählt Winterhäuser Realgewerbe

Bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in Bayern 1868 benötigte man eine personengebundene Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes, die infolge der Zunftvorschriften oft ziemlich schwierig zu erlangen war. Aber es gab schon immer Ausnahmen, wo das Gewerberecht nicht an eine Person, sondern an eine Immobilie gebunden war. Da war einmal der landwirtschaftliche Bereich. Wer einen Weinberg besaß, konnte ihn auch ohne weitere Erlaubnis bewirtschaften. Im Ort selbst gab es Häuser, an die das Recht der Ausübung eines bestimmten Gewerbes gebunden war. Jeder, der ein solches Haus kaufte, erbt oder geschenkt erhielt, hatte automatisch das entsprechende Gewerberecht. So etwas nannte man *Realgewerbe* oder *Gerechtigkeit*. Die Realgewerbe mußten anfangs auch nicht im Grundbuch stehen, sondern galt eben schon immer, "*seit unvordenklichen Zeiten*", wie man das formulierte.

In Winterhausen gab es einige solche Gerechtigkeiten. Im Jahre 1860 verlangte das königlich-bayerische Landgericht in Ochsenfurt vom Bürgermeister Friedrich Richter, daß die Gemeinde das einmal genau aufschreibe. Das ergab folgende Situation. *Schankrecht* oder auch *Schildgerechtigkeit* hatten die Häuser Hauptstraße 7 (Schwarzer Adler), Hauptstraße 6 / Rathausplatz 3 (Goldener Schwan; vor 1804 war diese Gerechtigkeit mit dem Haus Mauritiusplatz 12 verbunden), Maingasse 1 (Goldenes Lamm), Fährweg 14 (Schiff) und Mauritiusplatz 12 (Goldener Löwe; vor 1804 war diese Gerechtigkeit mit dem Haus Maingasse 12 verbunden). Die Mauritiuskirche (Mauritiusplatz 7) hatte die Braugerechtigkeit.

Die Bäckergerechtigkeit besaßen die Häuser Hauptstraße 5, Kirchgasse 2, Kirchgasse 9, Maingasse 1 und Fährweg 4. Die Hintere Gasse 5 hatte die Badergerechtigkeit, die vor 1829 mit dem Haus Mauritiusplatz 14 verbunden war. Der Schulhof 2 besaß das Kalk- und Ziegelbrennungsrecht. Das Main- und Zwerchfahrrecht (Marktfahrten und Fähre) war mit dem Haus Fährweg 5 verbunden, aber vor 1845 mit dem Haus Fährweg 3. Schließlich besaß das Haus Rathausplatz 6 (linker Teil) die Schmiedegerechtigkeit.

Aber auch die Gemeinde hatte Rechte, die zum Teil verbrieft waren: das Fischereirecht seit 1533, das Recht im Main Sand zu schöpfen, das Recht zum Handel mit Bauholz, Brettern, Lehm und Steinkohle, das Recht zur Erhebung eines Weg- und Pflastergeldes (Pflasterzoll) seit 1647 und das Mühlrecht seit 1526. Letzteres zunächst gemeinsam mit Sommerhausen, doch kaufte die Gemeinde 1804 die andere Hälfte und verkaufte das gesamte Recht 1812 an den Müller Heinrich Michels.